

II-3965 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1982-06-16 No. 185/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Heindl, Dkfm.DDr. König, Dipl. Vw. Dr. Stix
und Genossen

betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das
Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom _____ mit dem
das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, BGBl.Nr. 567, über die
Förderung von Energieversorgungsunternehmen (Energieförderungsgesetz 1979 - EnFG) wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

"2. der einen vom Verband der Elektrizitätswerke Österreichs aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Ausbauplan für die Österreichische Elektrizitätswirtschaft zu beraten hat. Der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs hat den Ausbauplan bis 30. Juni jedes Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Elektrizitätsförderungsbeirat zu übermitteln hat."

- 2 -

2. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Energieförderungsbeirat hat einen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen jeweils bis 30. Juni aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Fernwärmeausbauplan zu beraten. Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen hat den Ausbauplan bis 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln hat."

3. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Energieförderungsbeirat hat einen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen jeweils bis 30. Juni aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden, zehnjährigen Gasversorgungsausbauplan zu beraten. Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen hat den Ausbauplan bis 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln hat."

4. § 20 hat zu lauten:

"Die Bundesregierung hat zweijährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Beginn der Legislaturperiode, einen Energiebericht zu erstatten, der auch die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten bzw. mit dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehenden Art der Energieaufbringung für mindestens die nächsten zehn Jahre enthält. Die Bundesregierung hat diesen Bericht bis zum 30. November des auf die jeweiligen beiden Berichtsjahre folgenden Kalenderjahres dem Nationalrat zuzuleiten."

- 3 -

Artikel II

Die erste Vorlage eines Energieberichtes gemäß § 20 des Energieförderungs-gesetzes 1979 nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hat bis zum 30. November 1984 zu erfolgen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des Art.I Z. 1, 2 und 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
2. hinsichtlich des Art.I Z.4 und des Art.II die Bundesregierung

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Zu Art.I Z.1, 2 und 3:

Nach der bisherigen Fassung der §§ 7 Abs.1 Z.2, 15 Abs.2 und 16 Abs.4 haben die zuständigen Interessenvertretungen der Energieversorgungsunternehmen bis zum 30.9. jeden Jahres Ausbaupläne für Strom, Gas und Fernwärme dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln. Dieser hat sie dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit einer Stellungnahme weiterzuleiten. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wiederum hat eine Äußerung zu dieser Stellungnahme abzugeben. - Dieses Verfahren hat sich als zu schwerfällig erwiesen. Nach Ansicht des Ausschusses genügt es zu verankern, daß die Interessenvertretungen die Ausbaupläne dem Bundesminister vorlegen, der sie dem Energieförderungsbeirat übermittelt. Daß hierauf gegebenenfalls der Beirat ein Gutachten dem Ministerium vorlegt, welches seinerseits seine energiepolitischen Überlegungen dartut, ergibt sich schon aus dem Verhältnis des obersten Organes "Bundesminister" zu einem ihm zugeordneten beratenden Gremium. Als Frist zur Vorlage der Ausbaupläne wäre der 30. Juni zu wählen.

Zu Art.I Z.4:

Gemäß § 20 EnFG ist der Energiebericht bis 30.11. jeden Jahres vorzulegen. Bei der Beratung von anderen, dem Parlament vorzulegenden Wirtschaftsberichten in jüngster Zeit ist übereinstimmend die Ansicht vertreten worden, daß es unzweckmäßig sei, in einer Legislaturperiode drei bis vier Berichte über denselben Gegenstand vorzulegen, die durch Ablauf der Periode gar nicht im Plenum behandelt werden. Was insbesondere den Energiebericht betrifft, haben die Erfahrungen der letzten Jahre und Beispiele aus dem Ausland (vgl. etwa den Energieplan der BRD) gezeigt, daß er zumindest einen Zweijahreszeitraum umfassen muß, soll er zielführende energiepolitische Aussagen enthalten und dem Nationalrat dadurch eine optimale Diskussionsgrundlage zur Situation der österreichischen Energiewirtschaft bieten.